BUNDESSOZIALGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12 RK 58/94

AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse,
Düsseldorf, Kasernenstraße 61,

vertreten durch den AOK-Bundesverband,
Bonn, Kortrijker Straße 1,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
Düsseldorf, Königsallee 71,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s,
die Richter T h i e l e und Dr. D r e h e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. D u f n e r und K o v a r für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 15. Juni 1994 - S 13 J 44/93 - wird zurückgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen.

Der Versicherte H. -P. B. war auf Grund einer Beschäftigung Pflichtmitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Aachen (AOK). Wegen Arbeitsunfähigkeit gewährte ihm die AOK für die Zeit vom 5. November 1990 bis zum 23. März 1992 Krankengeld und führte Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung an die beklagte Landesversicherungsanstalt ab. Mit Bescheid vom 23. April 1992 bewilligte die Beklagte dem Versicherten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) auf Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1993 und erstattete der AOK das vom Rentenbeginn an gezahlte Krankengeld, soweit es die Rente nicht überstieg. Die AOK beantragte die Rückzahlung der von ihr getragenen Rentenversicherungsbeiträge. Mit Bescheid vom 16. März 1993 lehnte die Beklagte die Beitragserstattung ab.

Während des Klageverfahrens wurde die AOK mit anderen Ortskrankenkassen zur jetzigen Klägerin vereinigt. Nach Beiladung des Versicherten hat das Sozialgericht (SG) die Klage mit Urteil vom 15. Juni 1994 abgewiesen. Die während des Krankengeldbezugs gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung seien nicht zu Unrecht entrichtet. Die Beitragspflicht sei ausschließlich vom tatsächlichen Bezug des Krankengeldes abhängig. Das Bestehen von Versicherungsschutz müsse zu jedem Zeitpunkt klar erkennbar sein, so daß rückwirkende Veränderungen nicht berücksichtigt werden dürften (BSG SozR 2200 § 381 Nr 50). Entgegen der neueren Rechtsprechung (BSG SozR 2100 § 26 Nr 9; SozR 3-2400 § 26 Nr 4) mache die nachträgliche Rentenbewilligung den Krankengeldbezug nicht rechtswidrig; sie bewirke lediglich einen Erstattungsanspruch gegen den Rentenversicherungsträger. Dieses werde dadurch bestätigt, daß das Krankengeld beim Versicherten verbleibe, soweit es den für dieselbe Zeit zustehenden Rentenbetrag übersteige.

Mit der Sprungrevision rügt die Klägerin die Verletzung des § 26 Abs 2 des Sozialgesetzbuchs - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) und macht geltend, daß es für die Beitragspflicht zwar zunächst nach § 3 Satz 1 Nr 3 des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) nur auf den tatsächlichen Krankengeldbezug ankomme. Für die Beitragserstattung sei jedoch maßgebend, daß wegen der Rentenbewilligung von Anfang an kein Krankengeldanspruch bestanden habe. Dies entspreche der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Beitragserstattung beim rückwirkenden Wegfall des Anspruchs auf Krankengeld auf Grund der Bewilligung von Rente wegen EU oder Berufsunfähigkeit (BU). Dieser Wegfall wirke sich zwar nicht auf die Rentenversicherungspflicht des Versicherten, wohl aber auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

das Recht des Rentenversicherungsträgers aus, die entrichteten Beiträge zu behalten. Bei einem zukünftigen Versicherungsfall (Altersrente) sei die Berücksichtigung des fraglichen Zeitraums als Zurechnungs- oder Anrechnungszeit auch dann gesichert, wenn die Beiträge erstattet würden. Die Vorschriften über die Erstattung des Krankengeldes seien nicht abschließend in dem Sinn, daß Beitragserstattungen daneben ausgeschlossen seien.

Die Klägerin beantragt,

> das Urteil des SG vom 15. Juni 1994 - S 13 J 44/93 - und den Bescheid der Beklagten vom 16. März 1993 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die zugunsten des Beigeladenen für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis 23. März 1992 entrichteten Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 382,45 DM zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

> die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Seit dem 1. Januar 1992 begründeten die Beiträge wegen Krankengeldbezugs für die Versicherten sowohl Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung nach § 3 Satz 1 Nr 3 SGB VI als auch Anrechnungszeiten nach § 252 Abs 2 SGB VI. Deshalb sei der vorliegende Sachverhalt nicht nach dem Urteil vom 15. August 1991 (BSG SozR 3-2400 § 26 Nr 4) zu beurteilen; vielmehr müsse entsprechend dem Urteil vom 15. Mai 1984 (BSG SozR 2200 § 381 Nr 50) der Klarheit über den Versicherungsschutz der Vorrang eingeräumt werden.

Der Beigeladene hat sich im Revisionsverfahren nicht geäußert.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

Das SG hat die Klage zutreffend abgewiesen. Sie ist unbegründet. Die Beklagte hat den Beitragserstattungsanspruch der AOK mit dem angefochtenen Bescheid mit Recht abgelehnt. Nach Maßgabe des § 26 Abs 2 SGB IV sind zu Unrecht entrichtete Beiträge zu erstatten. Die während der Krankengeldbezugszeit geleisteten Beiträge zur Rentenversicherung sind jedoch nicht zu Unrecht entrichtet.

Die Beitragspflicht zur Rentenversicherung ergibt sich aus der Versicherungspflicht; anders als in der Krankenversicherung (§ 223 des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Krankenversicherung <SGB V>) und der Arbeitslosenversicherung (§§ 169, 170 des Arbeitsförderungsgesetzes <AFG>) enthält das SGB VI keine eigenen Vorschriften über

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

die Beitragspflicht. Diese wird aber in den Vorschriften über die Beitragszeiten (§ 55 SGB VI), die Beitragsbemessung (§§ 161 bis 167 SGB VI), die Beitragslast (§§ 168 bis 172 SGB VI) und die Beitragszahlung (§§ 173 bis 178 SGB VI) vorausgesetzt. Beitragsfreiheit trotz bestehender Versicherungspflicht hätte der Gesetzgeber eigens geregelt, ebenso wie er die ausnahmsweise Beitragspflicht bei Versicherungsfreiheit geregelt hat (vgl § 172 SGB VI). Diese Gesetzessystematik steht der von der Klägerin befürworteten getrennten Beurteilung von Versicherungspflicht und Rechtmäßigkeit der Belassung von Beiträgen entgegen.

Zunächst, und zwar mehrere Jahre vor dem Krankengeldbezug, war der Versicherte nach § 1227 Abs 1 Nr 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) auf Grund einer entgeltlichen Beschäftigung rentenversicherungspflichtig. Wegen der Arbeitsunfähigkeit bestand vom 5. November 1990 an keine Versicherungspflicht, denn der Versicherte erhielt kein Arbeitsentgelt mehr, auch nicht im Wege der Entgeltfortzahlung. Eine (beitragsfreie) Fortsetzung der "Mitgliedschaft" wie nach § 192 Abs 1 Nr 1 SGB V in der Krankenversicherung gibt es in der Rentenversicherung nicht.

Die Gewährung von Krankengeld vom 5. November 1990 an hat zweierlei bewirkt: Den weiteren Erhalt der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung nach § 192 Abs 1 Nr 2 SGB V und vom 1. Januar 1992 an die Begründung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach § 3 Satz 1 Nr 3 SGB VI. Nach dieser Vorschrift über "sonstige Versicherte" sind Personen in der Zeit rentenversicherungspflichtig, in der sie von einem Leistungsträger ua Krankengeld beziehen. Dem entsprechen § 166 Nr 2 SGB VI über die Beitragsbemessung, § 170 Abs 1 Nr 2 Buchst a SGB VI über die Beitragslast und § 176 Abs 1 SGB VI über die Beitragszahlung in diesen Fällen. Alle genannten Vorschriften regeln das Versicherungs- und Beitragsrecht für "Personen, die ... Krankengeld ... beziehen". Ob dieser Wortlaut zu einer Auslegung zwingt, wonach die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr 3 SGB VI auch dann entsteht, wenn das Krankengeld gezahlt wird, ohne daß insoweit ein Anspruch besteht, ist fraglich. Die entsprechende Vorschrift im Krankenversicherungsrecht (§ 192 Abs 1 Nr 2 SGB V) stellt auf den Anspruch oder den Bezug ab, während es im Arbeitsförderungsrecht auf die Zahlung der Leistung durch den Versicherungsträger ankommt (§ 186 AFG); es ist nicht ohne weiteres erkennbar, warum sich die Aufrechterhaltung der Versicherung bei Lohnersatzleistungen in einem Versicherungszweig nach dem Bezug, in einem anderen nach dem Anspruch und im dritten alternativ nach beidem richten soll. Die bisherige Rechtsprechung hat in manchen Fällen einen "Bezug" nur bei rechtmäßigem Bezug, also bei gleichzeitigem Anspruch angenommen (vgl BSGE 47, 109 = SozR 2200 § 1227 Nr 20 für den Übergangsgeldbezug iS des § 1227 Abs 1 Nr 8a Buchst c, § 1385 Abs 4 Buchst b RVO; BSG SozR 2200 § 381 Nr 40 und BSGE 68, 82 = SozR 3-2200 § 381 Nr 1 für den Übergangsgeldbezug iS des § 165 Abs 1 Nr 4, § 381 Abs 3a Nr 1 RVO; BSG SozR 2100 § 26 Nr 9 und SozR 3-2400 § 26 Nr 4 für den Krankengeldbezug iS des § 1385b Abs 1

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

RVO; vgl auch BSG SozR Nr 6 zu § 109 AVAVG für den rechtswidrigen Bezug von Arbeitslosenunterstützung). Dem stehen jedoch andere Entscheidungen gegenüber, in denen allein an den Bezug angeknüpft wurde (zum Übergangs- bzw Verletztengeld iS des § 381 RVO: BSGE 47, 209 = SozR 2200 § 381 Nr 32; SozR aaO Nrn 35 und 39; BSGE 51, 100 = SozR aaO Nr 43; vgl auch BSGE 20, 145 = SozR Nr 1 zu § 107 AVAVG zur Arbeitslosenunterstützung). Welche Auslegung hier zutrifft, braucht nicht entschieden zu werden, denn die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr 3 SGB VI ist dadurch begründet worden, daß dem Versicherten das bezogene Krankengeld zustand.

Der Anspruch auf Rente wegen EU für die Zeit vom 1. Januar 1992 an hat die Versicherungs- und Beitragspflicht zur Rentenversicherung nicht aufgehoben. Bei nachträglicher Bewilligung einer Rente wegen EU, die (teilweise) an die Stelle des bezogenen Krankengelds tritt, ist die rückwirkende Veränderung des Rentenversicherungsverhältnisses ausgeschlossen, so daß auch die Beitragspflicht bestehenbleibt (so auch für die Beitragspflicht zur Pflegeversicherung Abschnitt D IV Ziffer 10.5 Abs 1 des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenverbände vom 20. Oktober 1994 zum Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht nach dem PflegeVG).

Für das Zusammentreffen von Rente wegen EU und Krankengeld enthält das Gesetz keine Vorschriften zu den beitragsrechtlichen Folgen in der Rentenversicherung. Lediglich für den ähnlichen Fall, daß Leistungen des Rentenversicherungs-oder Rehabilitationsträgers (Rente oder Übergangsgeld) nachträglich an die Stelle von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Übergangsgeld nach dem AFG treten, findet sich in § 157 Abs 4 AFG eine Vorschrift über die Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen an die Bundesanstalt für Arbeit (BA). Daraus kann eine allgemeine Beitragserstattungspflicht zwischen Versicherungsträgern nicht abgeleitet werden, weil die fragliche Vorschrift nur die Krankenversicherung der Arbeitslosen (KVdA) und ausschließlich das Verhältnis zwischen der BA und den Trägern der Rentenversicherung bzw der Rehabilitation betrifft. Ob die nachträgliche Bewilligung einer Rente wegen EU oder BU Einfluß auf die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und damit auf die Beitragspflicht hat, ist im Gesetz ebenfalls nicht ausdrücklich geregelt. Demgegenüber begründet der Bezug einer Vollrente wegen Alters nach § 5 Abs 4 Nr 1 SGB VI Versicherungs- und damit auch Beitragsfreiheit. Dieses beruht auf dem Gedanken, daß die Zeit des Anwartschaftserwerbs durch Beitragsentrichtung mit dem (rückwirkenden) Beginn der Vollrente wegen Alters endgültig beendet ist. Deshalb legt diese Regelung den Schluß nahe, daß bei Renten wegen Erwerbsminderung die Versicherungs- und Beitragspflicht nicht rückwirkend entfällt, weil ein Anwartschaftserwerb (zB auch durch Beschäftigung) weiterhin in Betracht kommt.

Die allgemeinen Grundsätze des Beitragsrechts bestätigen dieses. Fehlen wie hier entsprechende Vorschriften, so kommen rückwirkende Veränderungen der Beitragslast

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

nur in Betracht, wenn damit einer von Anfang an bestehenden, aber erst nachträglich erkannten Beitragspflicht oder Beitragsfreiheit Geltung verschafft wird; Beitragserstattungen können demgegenüber grundsätzlich nicht verlangt werden, wenn sie auf einer nachträglichen Änderung der Rechtslage - wenn auch mit Rückwirkung - beruhen. Nach dieser Abgrenzung hat das BSG über die Beitragspflicht auf Nachzahlungen des Arbeitslohns entschieden: Nur wenn mit der Nachzahlung ein von Anfang an bestehender, aber nicht sogleich erkannter Anspruch auf Arbeitsentgelt erfüllt wird, ist die Beitragspflicht auch noch nachträglich für zurückliegende Zeiträume entsprechend der wahren Rechtslage festzustellen; hingegen läßt eine nachträgliche Vereinbarung über das in der Vergangenheit geschuldete Arbeitsentgelt die Beitragspflicht für zurückliegende Zeiträume unberührt (BSGE 22, 162 = SozR Nr 16 zu § 160 RVO mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts; vgl auch BSGE 26, 120 = SozR aaO Nr 20; im gleichen Sinne jetzt BSG Urteil vom 30. August 1994 - 12 RK 59/92, zur Veröffentlichung bestimmt). Dieser Grundsatz ist auf die Entscheidung über die Beitragspflicht auf Lohnersatzleistungen zu übertragen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß diese zurückgezahlt oder nachgezahlt werden müssen oder wegen eines Erstattungsanspruchs der Leistungsträger nach § 107 Abs 1 des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren (SGB X) so zu behandeln sind, als hätte der Versicherte an Stelle der bezogenen Leistung von vornherein die wirklich geschuldete erhalten. Beruht die Rückabwicklung der Leistung auf einer nachträglichen Rechtsänderung, so kommt eine Erstattung von Beiträgen, die aus der ursprünglich zu Recht gezahlten Leistung entrichtet wurden, nicht in Betracht.

Dieses Ergebnis wird durch § 26 Abs 2 Halbs 1 SGB IV bestätigt, der in der Formulierung: "Zu Unrecht entrichtete Beiträge ..." die Rechtswidrigkeit auf den Zeitpunkt der Entrichtung bezieht. Auch die weiteren Vorschriften zur Beitragserstattung sprechen gegen ihre Anwendbarkeit auf eine nachträglich rechtswidrig werdende Beitragsentrichtung. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Entrichtung der Beiträge: Da er in der Regel nach vier Kalenderjahren seit der Entrichtung verjährt (§ 27 Abs 2 Satz 1 SGB IV), würde bei einer nachträglich rechtswidrigen Beitragsentrichtung die Verjährung beginnen, bevor der Anspruch entstanden ist (BSG vom 15. Dezember 1994 - 12 RK 69/93, zur Veröffentlichung bestimmt). Wenn Entstehungszeitpunkt und Verjährungsbeginn nicht entgegen dem Gesetzeswortlaut hinausgeschoben werden, würde eine nachträgliche Rechtswidrigkeit der Beitragszahlung erst nach der Entstehung des Erstattungsanspruchs und nach dem Beginn seiner Verjährung eintreten können. Beitragserstattungen, die auf nachträglichen Veränderungen der Beitragspflicht und nicht auf der zunächst nur unzutreffend erkannten Rechtslage beruhen, entsprechen jedenfalls nicht der in § 26 Abs 2 SGB IV enthaltenen Regel.

Im vorliegenden Verfahren hat der Versicherte zunächst rechtmäßig Krankengeld bezogen und ist deshalb in der Rentenversicherung beitragspflichtig gewesen; erst die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Rentenbewilligung hat den Krankengeldanspruch und die darauf beruhende Beitragspflicht beendet. Von dieser nachträglichen Änderung bleibt die Beitragspflicht während der davorliegenden Zeit unberührt.

Der Krankengeldanspruch ist nachträglich, und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns, weggefallen; die Erstattung des Krankengelds beruht nicht auf einer nachträglichen Feststellung der von Anfang an bestehenden Rechtslage. Nach § 50 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB V haben Versicherte vom Beginn der Rente wegen EU an keinen Anspruch auf Krankengeld, um den gleichzeitigen Bezug von Krankengeld und Rente zu vermeiden. Deshalb ist für den Ausschluß nicht schon der Anspruch auf Rente maßgebend, wie das beispielsweise bei Ansprüchen infolge eines Arbeitsunfalls nach § 11 Abs 4 SGB V der Fall ist; vielmehr entfaltet der Ausschluß nach § 50 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB V Rechtswirkungen erst, wenn die Rente bewilligt ist. Dementsprechend knüpft diese Vorschrift an den "Beginn" der (Renten-)Leistung an. Im Gegensatz zum Rentenanspruch setzt der Rentenbeginn die Rentenbewilligung voraus. Auch die Regeln für die Rückabwicklung der Krankengeldüberzahlung sprechen für eine nachträgliche Änderung: Unabhängig von den Umständen des Einzelfalls behält der Versicherte nach § 50 Abs 1 Satz 2 SGB V das höhere Krankengeld, wenn es über den Rentenbeginn hinaus gezahlt wurde; das beruht auf dem Gedanken einer ursprünglich rechtmäßig erbrachten Leistung. Außerdem hat das BSG auf den Erstattungsanspruch der Krankenkasse nicht § 105 SGB X, sondern § 103 SGB X angewandt, der den nachträglichen Wegfall des Anspruchs auf Krankengeld voraussetzt (BSG SozR 3-2200 § 183 Nr 6 mwN). Diese Rechtsprechung ist zwar zu § 183 Abs 3 RVO ergangen, der das Ende des Krankengeldanspruchs - anders als jetzt § 50 Abs 1 SGB V - ausdrücklich von der Zubilligung der Rente abhängig machte. Das bedeutet jedoch keinen inhaltlichen Unterschied (so auch BT-Drucks 11/2237 S 182 zu § 49 Abs 1), weil der andere Wortlaut lediglich durch die Ausdehnung des Ausschlußtatbestandes auf andere Leistungen als Renten veranlaßt ist. Wäre der Krankengeldbezug wegen des gleichzeitig bestehenden Rentenanspruchs von Anfang an rechtswidrig, müßte der Erstattungsanspruch auf § 105 SGB X gestützt werden. In diesem Sinne hat das BSG entschieden, wenn an Stelle von Krankengeld Übergangsgeld aus der Rentenversicherung zu gewähren ist, das nicht als "vorgezogenes Übergangsgeld" durch einen Rentenanspruch ausgelöst wird (BSG USK 8608). Auch beim erwähnten Anspruchsausschluß nach § 11 Abs 4 SGB V kommt eine Erstattung nach § 105 SGB X und nicht nach § 103 SGB X in Betracht.

Eine Beitragserstattung auf Grund nachträglicher Rechtsänderung scheidet vor allem dann aus, wenn damit rückwirkend in das Versicherungsverhältnis eingegriffen wird. Die leistungsrechtliche Rückabwicklung ist für den Versicherten ohne weiteres zumutbar, wenn damit eine Rückforderung der empfangenen Leistung nicht verbunden ist, wie das hier dadurch erreicht wird, daß der letztlich verpflichtete Rentenversicherungsträger der Krankenkasse das Krankengeld erstatten muß. Denn nach § 107 Abs 1 SGB X gilt der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Anspruch auf die (rückständige) Rente in Höhe des Erstattungsanspruchs durch die Zahlung von Krankengeld als erfüllt, so daß die Leistung insoweit nicht als rechtsgrundlos, sondern lediglich so angesehen wird, als sei sie aus einem anderen als dem ursprünglichen Rechtsgrund erbracht worden. Vor Rückforderungen des die Rente übersteigenden Krankengelds ist der Versicherte durch § 50 Abs 1 Satz 2 SGB V geschützt. Im übrigen wird die leistungsrechtliche Rückabwicklung durch die §§ 45, 48, 50 SGB X zugunsten des Versicherten eingeschränkt. Den Erstattungsvorschriften der §§ 102 bis 105 SGB X ist somit zwar das Bestreben zu entnehmen, den jeweiligen Leistungsträger im wirtschaftlichen Ergebnis nur mit Leistungen zu belasten, für die er das Versicherungsrisiko zu tragen hat; dem Gedanken, gegenseitige Erstattungen unter Leistungsträgern auszuschließen, etwa weil sie sich bei einer großen Zahl wechselseitiger Erstattungsfälle ausgleichen könnten, ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Der Grundsatz der Erstattung im Leistungsrecht mag deshalb an sich dafür sprechen, daß zwischen den Leistungsträgern auch beitragsrechtlich derjenige Zustand herzustellen ist, der dem durch Erstattung hergestellten leistungsrechtlichen Zustand entspricht, zumal in § 26 SGB IV nicht danach unterschieden wird, ob die zu erstattenden Beiträge vom Versicherten, von seinem Arbeitgeber oder von einem Leistungsträger entrichtet sind. Aber ebenso wie die leistungsrechtliche Rückabwicklung dem Versicherten nur zugemutet wird, wenn er keinen Vertrauensschutz genießt bzw (bei Erstattungen unter Leistungsträgern) von Rückzahlungspflichten ganz verschont bleibt, ist auch die beitragsrechtliche Rückabwicklung für den Versicherten nur dann zumutbar, wenn dadurch sein Vertrauen in den mit der Beitragszahlung verbundenen Versicherungsschutz nicht beeinträchtigt wird. Insofern ist die grundsätzliche Unzulässigkeit rückwirkender Beeinträchtigungen der KVdA nach § 155 Abs 2 Satz 3 AFG auf andere Sozialversicherungsverhältnisse übertragbar (BSG SozR 2200 § 381 Nr 50 mwN; vgl auch SozR 3-4100 § 186 Nr 1); wo der Versicherungsschutz im Ergebnis erhalten bleibt, braucht auf diesen Gesichtspunkt weder im Rahmen der KVdA, beispielsweise nach § 157 Abs 3a Satz 2 oder Abs 4 AFG, noch bei sonstigen Beitragstragungspflichten Rücksicht genommen zu werden (so für den dort nicht entschiedenen Fall des an Stelle von Übergangsgeld geschuldeten Arbeitsentgelts: BSG aaO S 135; vgl auch BSGE 68, 82 = SozR 3-2200 § 381 Nr 1).

Die Gewährleistung des Versicherungsschutzes steht der Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge bei nachträglicher Rentenbewilligung entgegen. Durch die Beitragsentrichtung während des Krankengeldbezugs werden rentenrechtliche Zeiten begründet, die bei weiteren Versicherungsfällen (vor allem Rente wegen Alters) zu berücksichtigen sind. Da der fragliche Zeitraum sowohl mit Beitragszeiten als auch mit Anrechnungszeiten (§ 252 Abs 2 Nr 2 SGB VI) belegt ist, handelt es sich nach § 54 Abs 3 SGB VI um beitragsgeminderte Zeiten. Würde die Versicherungs- und Beitragspflicht rückwirkend entfallen, käme eine Anerkennung als beitragsfreie Anrechnungszeit (§ 54 Abs 4 SGB VI) nur in Betracht, wenn durch die Arbeitsunfähigkeit eine versicherte Beschäftigung unterbrochen wurde. Ob das der Fall ist, läßt sich bei Gewährung einer

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Zeitrente wegen EU nicht allgemein entscheiden. Liegt kein Unterbrechungstatbestand vor, würde eine Beitragserstattung die zunächst durch den Krankengeldbezug begründeten rentenrechtlichen Zeiten rückwirkend wieder entziehen. Selbst wenn beitragsfreie Anrechnungszeiten (oder Zurechnungszeiten, vgl § 59 SGB VI) anzuerkennen wären, bedeutet die beitragsrechtliche Rückabwicklung einen versicherungsrechtlichen Nachteil. Denn beitragsgeminderte Zeiten sind nach § 71 Abs 2 SGB VI nur dann wie beitragsfreie Zeiten zu bewerten, wenn ihr Wert niedriger ist; andernfalls bleibt es bei der höheren Bewertung als Beitragszeit. Ob dieses bei dem Versicherten des vorliegenden Verfahrens zutrifft, braucht nicht ermittelt zu werden. Sein Versicherungsschutz, der durch die Beitragserstattung wegfallen würde, besteht gerade darin, auf eine spätere Rente zumindest diejenigen Beiträge angerechnet zu bekommen, die dem bezogenen Krankengeld entsprechen. Dieser Schutz wird nicht dadurch gegenstandslos, daß er im Versicherungsfall wegen der Vergleichsberechnung mit beitragsfreien Zeiten möglicherweise nicht zum Tragen kommen wird: Eine solche Sicht wäre mit dem Versicherungsgedanken unvereinbar. Nur wenn der Beitragsentrichtung typischerweise kein versicherungsrechtlicher Vorteil gegenüberstünde, wäre ein Verbleib der Beiträge beim Rentenversicherungsträger nicht mehr gerechtfertigt (vgl BSG SozR 2200 § 1385b Nrn 2 und 3).

Das hier gefundene Ergebnis wird durch die Regelungen des AFG über Beitragserstattungen gestützt. Zwar sehen § 157 Abs 3a, § 157 Abs 4, § 160 Abs 1 (auch iVm § 166a) und § 160 Abs 2 AFG rückwirkende Verschiebungen der Beitragslast zum Versicherten, zu anderen Versicherungsträgern und zum Arbeitgeber vor. Dabei entfällt jedoch niemals der durch die ursprüngliche Leistung vermittelte Krankenversicherungsschutz. Besonders deutlich wird diese Einschränkung an der "Ersetzung" der KVdA durch die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 157 Abs 4 Satz 2 Nr 1 AFG, und in § 157 Abs 3a Satz 2 AFG ist derselbe Gedanke enthalten, indem die Beitragserstattungspflicht der Krankenkasse vom Bestehen eines weiteren Krankenversicherungsverhältnisses abhängig gemacht wird. Insoweit stimmen diese Regelungen mit den hier entwickelten Grundsätzen überein. Andererseits machen die Sondervorschriften im AFG nicht jegliche Prüfung in anderen Erstattungsfällen entbehrlich. Denn ihnen kann nicht entnommen werden, daß alle rückwirkenden Veränderungen der Beitragslast ausdrückliche Vorschriften voraussetzen. Im AFG sind sie erforderlich als Klarstellung gegenüber der in § 155 Abs 2 Satz 3 AFG ausgesprochenen Unabänderlichkeit des Versicherungsverhältnisses und der Beitragslast (vgl BSG USK 8390 mwN). Außerdem wären die Abwälzungen der Beitragslast nach den §§ 157, 160 AFG mit allgemeinen beitragsrechtlichen Erwägungen nicht zu rechtfertigen, so daß es sich um notwendige Ergänzungen des Beitrags- bzw des Beitragserstattungsrechts handelt. Mangels einer Regelung der Rangfolge zwischen der KVdA und anderen Beitragspflicht-Tatbeständen (versicherungspflichtige Beschäftigung, KVdR usw) wäre ohne die genannten Vorschriften nämlich unklar, ob die anderweitige

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Beitragspflicht diejenige der BA verdrängt oder ob beide Beitragspflichten nebeneinander bestehen (so möglicherweise § 159 Abs 4 AFG). Diese Frage hat bei der hier umstrittenen Ersetzung von beitragspflichtigem Krankengeld durch eine beitragsfreie Rente keine Bedeutung.

Ausgestaltung und Zweck der leistungsrechtlichen Abwicklung beim Zusammentreffen von Rente und Krankengeld rechtfertigen kein anderes Ergebnis. Zwar löst der Erstattungsanspruch sowohl nach § 103 SGB X als auch nach § 105 SGB X die Fiktion des § 107 SGB X aus, so daß der Anspruch auf die eigentlich geschuldete Leistung (hier: Rente) durch die tatsächlich erbrachte Leistung (hier: Krankengeld) als erfüllt gilt und der Versicherte auf Grund der Erfüllungsfiktion so zu behandeln ist, als hätte er die geschuldete und nicht die gezahlte Leistung erhalten. Damit könnte im vorliegenden Verfahren an Stelle des (beitragspflichtigen) Krankengeldbezugs rechtlich ein (normalerweise beitragsfreier) "Rentenbezug" getreten sein (vgl dazu - bereits vor Geltung des § 107 SGB X: BSGE 30, 42 = SozR Nr 14 zu § 1278 RVO; BSGE 47, 109 = SozR 2200 § 1227 Nr 20). Das ändert jedoch nichts daran, daß diese Rechtswirkung erst nachträglich mit der Rentenbewilligung eingetreten ist. Die gleiche Folge der Erstattungsansprüche nach §§ 103 und 105 SGB X im Leistungsrecht (Erfüllungsfiktion) zwingt nicht dazu, auch im Beitragsrecht dieselbe Rechtsfolge anzunehmen. Im Beitragsrecht bleibt die unterschiedliche Ausgangslage bedeutsam. Der Zweck der in § 50 Abs 1 SGB V enthaltenen Regeln über das Zusammentreffen von Rente und Krankengeld bestätigt dieses Ergebnis: Der Krankengeldanspruch während des Rentenverfahrens dient der Sicherstellung des Lebensunterhalts des Versicherten, solange noch ungewiß ist, ob dieser "nur" arbeitsunfähig, oder aber bereits berufs- oder erwerbsunfähig ist (so zum Übergangs- und Verletztengeld aus der Unfallversicherung: BSG SozR 2200 § 381 Nrn 35 und 39); dieser Zweck wird durch die spätere Rentenbewilligung nicht etwa von vornherein gegenstandslos. Darauf beruht auch der Verzicht auf die Rückforderung des die Rente übersteigenden Krankengeldes nach § 50 Abs 1 Satz 2 SGB V. Bei Leistungen, die wegen einer anderen vorrangigen zweckgleichen Leistung von vornherein ihren Zweck nicht erfüllen können, wie das beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf Verletztengeld und Krankengeld bereits angedeutet wurde, könnte die Rechtslage anders sein.

Dieser Lösung steht die Rechtsprechung des Senats zum früheren § 1385b RVO nicht entgegen. Soweit er bei der Bewilligung von Renten wegen EU auf Dauer den Beitragserstattungsanspruch bejaht hat, beruhte das vor allem auf der Erwägung, daß nach damaligem Recht keine Ausfallzeit begründet wurde (BSG SozR 2200 § 1385b Nrn 2 und 3). Außerdem steht die Tatsache der EU auf Dauer von Anfang an, und nicht erst auf Grund der Rentenbewilligung, der Anerkennung einer Ausfallzeit entgegen, so daß auch insoweit der hier entwickelte Grundsatz nicht durchbrochen wird. Ob bei Renten wegen EU auf Zeit auch nach früherem Recht eine Beitragserstattung ausgeschlossen gewesen wäre, braucht hier nicht entschieden zu werden. Bei der Beitragserstattung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

wegen rückwirkender Kürzung des Krankengeldes auf Grund des Bezugs einer Rente wegen BU handelt es sich allerdings um eine nachträgliche Rechtsänderung, denn die Kürzung beruht nach § 50 Abs 2 SGB V darauf, daß die Rente "zuerkannt" wird. Zur früheren Rechtsprechung (BSG SozR 3-2400 § 26 Nr 9; vgl auch BSG SozR 2100 § 26 Nr 4) ist aber zu berücksichtigen, daß die Beitragshöhe für die Bewertung der nach § 1385b RVO begründeten Ausfallzeiten im Leistungsfall nach § 1255a Abs 1 Nr 1, Abs 3 RVO unerheblich war, so daß der Gedanke des Versicherungsschutzes der beitragsrechtlichen Rückabwicklung nicht entgegenstand.

Da die Beklagte zu Recht entschieden hat, daß der AOK ein Beitragserstattungsanspruch nicht zusteht, ist das entgegenstehende Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Die Erstattung außergerichtlicher Kosten des Beigeladenen war nicht anzuordnen, weil er sich zum Streitgegenstand nicht geäußert und auch keinen Antrag gestellt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS